

gungs- bzw. Leistungsträgern, die als volkseigene Betriebe oder Einrichtungen organisiert werden können. Es besteht auch die Möglichkeit, daß die Zweckverbände — wenn ihre vorrangige Aufgabe in der Koordinierung des Einsatzes finanzieller Fonds und anderer Leistungen besteht — ohne eigenen Versorgungs- bzw. Leistungsträger arbeiten und sich den Räten der Kreise unterstellter Betriebe, z. B. auf dem Gebiet des Bauwesens, der Werterhaltung und der Reparaturen, als Hauptauftragnehmer bedienen.

*Der Verbandsrat wird im Auftrag der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden und ihrer Räte ehrenamtlich tätig. Er ist ein koordinierendes und beratendes Organ.* Zu allen grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des Verbandes erarbeitet er einen gemeinsamen Standpunkt und unterbreitet dazu den Volksvertretungen bzw. Räten der beteiligten Städte und Gemeinden Empfehlungen und Beschlußentwürfe zur Entscheidung. Beim Verbandsrat besteht kein Leitungsapparat. Er hat keine unmittelbaren Leitungsfunktionen gegenüber den Betrieben und Einrichtungen des Verbandes bzw. gegenüber einem geschäftsführenden Organ wahrzunehmen. Seine Festlegungen gelten lediglich für die eigene Tätigkeit und können sich nur auf die Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit beziehen, d. h., sie binden weder die Mitglieder des Verbandes, noch kann damit in die Leitung der Betriebe und Einrichtungen oder in die Tätigkeit eines geschäftsführenden Organs des Verbandes eingegriffen werden.

Die Aufgaben des dem Versorgungs- bzw. Leistungsträger übergeordneten wirtschaftsleitenden Staatsorgans nimmt voll verantwortlich ein von den Beteiligten bestimmter Rat einer Mitgliedsstadt oder -gemeinde wahr. Dieser Rat ist hinsichtlich seiner Leitungstätigkeit gegenüber den Betrieben und Einrichtungen des Verbandes den Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Volksvertretungen koordinieren die ihnen daraus erwachsenden Rechte und Pflichten mit Hilfe des Rates des Zweckverbandes. Zwischen dem für die Leitung des Versorgungs- bzw. Leistungsträgers verantwortlichen Rat einer Mitgliedsstadt oder -gemeinde und dem Verbandsrat ergeben sich daraus spezifische Beziehungen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, daß der Verbandsrat im Auftrag der beteiligten Volksvertretungen bestimmte, im Statut geregelte Kontrollrechte gegenüber dem betreffenden Rat der Stadt oder Gemeinde wahrnimmt. Dazu kann z. B. gehören, daß der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. des geschäftsführenden Organs nur mit Zustimmung des Verbandsrates durch den dem Betrieb übergeordneten Rat in seine Funktion berufen bzw. abberufen werden kann.

Der Verbandsrat setzt sich aus Beauftragten der Volksvertretungen der am Verband beteiligten Städte und Gemeinden zusammen, d. h., jede Volksvertretung kann ein oder mehrere Mitglieder entsenden. Die Mitglieder werden von den Volksvertretungen in den Verbandsrat delegiert; sie bedürfen dazu nicht zwingend des Abgeordnetenmandats. Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der zur Wahrnehmung seiner Funktion von den beteiligten Volksvertretungen zu bestätigen ist.

Um die Beziehungen für die Volksvertretungen sowie ihre Räte kontrollierbar zu gestalten und die Arbeitsteilung nicht zu verwischen, ist genau zwischen dem